

rechtsgrondbepalingen vermeld in de aanhef van het ministerieel besluit van 21 september 2011 'tot aanwijzing in het Centrum voor Onderzoek in diergeneeskunde en agrochemie van de bevoegde hiërarchische meerderen die gemachtigd zijn om een voorlopig voorstel van tuchtstraf of een voorstel van schorsing in het belang van de dienst uit te brengen'.

De griffier
Astrid Truyens

De voorzitter
Jo Baert

Nota's

- (1) Centrum voor Onderzoek in Diergeneeskunde en Agrochemie.
- (2) Wetenschappelijk Instituut Volksgezondheid.
- (3) Waarover de Raad van State advies 62.791/3 geeft op dezelfde dag als dit advies.
- (4) Waarover de Raad van State advies 62.798/3 geeft op dezelfde dag als dit advies.
- (5) Het ontwerp van wet 'tot oprichting van Sciensano' is op 18 januari 2018 in de plenaire vergadering van de Kamer van volksvertegenwoordigers aangenomen (*Parl.St.* Kamer 2017-18, nr. 54-2795/008), maar is op het ogenblik dat dit advies wordt gegeven, nog niet in het *Belgisch Staatsblad* bekendgemaakt.
- (6) Zie opmerking 8 in advies 62.791/3 over het opschrift van dat ontwerp van koninklijk besluit.
- (7) Zie opmerking 8 in advies 62.791/3 over het opschrift van dat ontwerp van koninklijk besluit.

»

mentionnées dans le préambule de l'arrêté ministériel du 21 septembre 2011 'désignant pour le Centre d'Étude et de Recherches vétérinaires et agro-chimiques, les supérieurs hiérarchiques compétents habilités à émettre une proposition provisoire en matière de peine disciplinaire ou une proposition de suspension dans l'intérêt du service'.

Le greffier
Astrid Truyens

Le président
Jo Baert

Notes

- (1) Centre d'étude et de recherches vétérinaires et agrochimiques.
- (2) Institut scientifique de la Santé publique.
- (3) Sur lequel le Conseil d'État donne l'avis 62.791/3 le même jour que le présent avis.
- (4) Sur lequel le Conseil d'État donne l'avis 62.798/3 le même jour que le présent avis.
- (5) Le projet de loi 'portant création de Sciensano' a été adopté le 18 janvier 2018 en séance plénière de la Chambre des représentants (*Doc. parl.*, Chambre, 2017-18, n° 54-2795/008), mais n'a pas encore été publié au *Moniteur belge* au moment où le présent avis est donné.
- (6) Voir l'observation 8 dans l'avis 62.791/3 sur l'intitulé de ce projet d'arrêté royal.
- (7) Voir l'observation 8 dans l'avis 62.791/3 sur l'intitulé de ce projet d'arrêté royal.

»

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2018/12755]

19 JANUARI 2011. — Koninklijk besluit betreffende de veiligheid van speelgoed. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 19 januari 2011 betreffende de veiligheid van speelgoed (*Belgisch Staatsblad* van 10 februari 2011), zoals het achter-eenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 7 september 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 januari 2011 betreffende de veiligheid van speelgoed (*Belgisch Staatsblad* van 24 september 2012);
- het koninklijk besluit van 24 maart 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 januari 2011 betreffende de veiligheid van speelgoed (*Belgisch Staatsblad* van 13 april 2015);
- het koninklijk besluit van 24 november 2016 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 januari 2011 betreffende de veiligheid van speelgoed (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2016).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2018/12755]

19 JANVIER 2011. — Arrêté royal relatif à la sécurité des jouets. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 19 janvier 2011 relatif à la sécurité des jouets (*Moniteur belge* du 10 février 2011), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 7 septembre 2012 modifiant l'arrêté royal du 19 janvier 2011 relatif à la sécurité des jouets (*Moniteur belge* du 24 septembre 2012);
- l'arrêté royal du 24 mars 2015 modifiant l'arrêté royal du 19 janvier 2011 relatif à la sécurité des jouets (*Moniteur belge* du 13 avril 2015);
- l'arrêté royal du 24 novembre 2016 modifiant l'arrêté royal du 19 janvier 2011 relatif à la sécurité des jouets (*Moniteur belge* du 29 décembre 2016).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C – 2018/12755]

19. JANUAR 2011 — Königlicher Erlass über die Sicherheit von Spielzeug — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 19. Januar 2011 über die Sicherheit von Spielzeug, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 7. September 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Januar 2011 über die Sicherheit von Spielzeug,
- den Königlichen Erlass vom 24. März 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Januar 2011 über die Sicherheit von Spielzeug,
- den Königlichen Erlass vom 24. November 2016 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Januar 2011 über die Sicherheit von Spielzeug.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

19. JANUAR 2011 — Königlicher Erlass über die Sicherheit von Spielzeug

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegender Erlass setzt die Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug teilweise um.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Spielzeug: Produkt, das - ausschließlich oder nicht ausschließlich - dazu bestimmt oder gestaltet ist, von Kindern unter vierzehn Jahren für den Gebrauch beim Spielen verwendet zu werden,

2. Bereitstellung auf dem Markt: entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,

3. Inverkehrbringen: erstmalige Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Gemeinschaftsmarkt,

4. Hersteller: natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt beziehungsweise entwickelt oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet,

5. Bevollmächtigter: in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen,

6. Einführer: in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt,

7. Händler: natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers,

8. Wirtschaftsakteure: Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler,

9. harmonisierte Norm: nationale Norm eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Umsetzung einer europäischen Norm ist, für die die Europäische Kommission einer europäischen Normungsorganisation ein Mandat erteilt hat und deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist. Die Fundstellen der belgischen Normen, die diese Bestimmung erfüllen, werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht,

10. Harmonisierungsvorschriften: direkt anwendbare europäische Vorschriften zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten oder nationale Vorschriften zur Umsetzung von europäischen Vorschriften zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten,

11. Akkreditierung: Akkreditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates,

12. Konformitätsbewertung: Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Spielzeug erfüllt worden sind,

13. Konformitätsbewertungsstelle: eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt,

14. Marktüberwachung: von den Behörden durchgeführte Tätigkeiten und von ihnen getroffene Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Spielzeug mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellt,

15. CE-Kennzeichnung: Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind,

16. funktionelles Produkt: ein Produkt, das auf die gleiche Art und Weise wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Anlage funktioniert und benutzt wird, die zum Gebrauch durch Erwachsene bestimmt sind, und bei dem es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes beziehungsweise einer derartigen Anlage handeln kann,

17. funktionelles Spielzeug: ein Spielzeug, das dieselben Funktionen erfüllt und so benutzt wird wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Einrichtung, die zum Gebrauch für Erwachsene bestimmt sind, und bei dem es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes beziehungsweise einer derartigen Einrichtung handeln kann,

18. Wasserspielzeug: ein Spielzeug, das zur Benutzung im flachen Wasser bestimmt und dazu geeignet ist, ein Kind auf dem Wasser zu tragen oder über Wasser zu halten,

19. bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit: repräsentative Betriebsgeschwindigkeit, die ein Spielzeug aufgrund seiner Bauart erreichen kann,

20. Aktivitätsspielzeug: ein Spielzeug zur Verwendung im Haushalt, dessen tragende Struktur während der Aktivität ortsfest bleibt und das für folgende Aktivitäten von Kindern bestimmt ist: Klettern, Springen, Schwingen, Rutschen, Schaukeln, Drehen, Kriechen oder Krabbeln oder eine Kombination dieser Tätigkeiten,

21. chemisches Spielzeug: ein Spielzeug, das für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen und eine altersgemäße Verwendung unter der Aufsicht von Erwachsenen bestimmt ist,

22. Brettspiel für den Geruchssinn: ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, einem Kind dabei zu helfen, die Erkennung verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen,

23. Kosmetikkoffer: ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen,

24. Spiel für den Geschmacksinn: ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten wie Süßstoffen, Flüssigkeiten, Pulver und Aromen Süßigkeiten oder andere Gerichte herstellen können,

25. Schaden: eine körperliche Verletzung oder jede sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung, auch langfristiger Natur,

26. Gefahr: mögliche Ursache eines Schadens,

27. Risiko: Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und Schwere des Schadens,

28. zur Verwendung durch... bestimmt: Tatsache, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist.

Art. 3 - § 1 - Vorliegender Erlass gilt für Spielzeug, mit Ausnahme von:

1. Spielplatzgeräten zur öffentlichen Nutzung,
2. Spielautomaten, ob münzbetrieben oder nicht, zur öffentlichen Nutzung,
3. mit Verbrennungsmotoren ausgerüsteten Spielzeugfahrzeugen,
4. Spielzeugdampfmaschinen,
5. Schleudern und Steinschleudern.

§ 2 - Produkte, die von Kindern unter vierzehn Jahren für den Gebrauch beim Spielen verwendet werden können und im Sinne des vorliegenden Erlasses nicht als Spielzeug gelten, sind in Anlage 1 aufgelistet.

KAPITEL 2 — Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure

Abschnitt 1 - Pflichten der Hersteller

Art. 4 - § 1 - Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Spielzeuge in Verkehr bringen, dass diese gemäß den Anforderungen nach Artikel 10 und Anlage II entworfen und hergestellt wurden.

§ 2 - Hersteller erstellen die gemäß Artikel 19 erforderlichen technischen Unterlagen und führen das gemäß Artikel 17 anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder haben es durchgeführt.

Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Spielzeug den geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller die in Artikel 13 genannte EG-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 15 § 1 an.

§ 3 - Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs auf.

§ 4 - Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Spielzeugs oder an seinen Merkmalen und Änderungen der harmonisierten Normen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Spielzeugs verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einem Spielzeug ausgehenden Risiken als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Stichproben von in Verkehr befindlichen Spielzeugen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Spielzeuge und der Spielzeugrückrufe und halten die Händler über jegliche Überwachung auf dem Laufenden.

§ 5 - Hersteller gewährleisten, dass ihre Spielzeuge eine Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Spielzeugs nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen angegeben werden.

§ 6 - Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

§ 7 - Hersteller gewährleisten, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigefügt sind, die zur Verfügung gestellt werden in einer Sprache oder Sprachen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, gemäß der Entscheidung des Mitgliedstaats, auf dessen Markt es bereitgestellt werden soll.

§ 8 - Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsvorschriften entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen und es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Spielzeug Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 9 - Hersteller händigen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf deren mit Gründen versehenes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann, aus, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Abschnitt 2 - Bevollmächtigte

Art. 5 - § 1 - Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

§ 2 - Die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 § 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

§ 3 - Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind. Der Auftrag gestattet dem Bevollmächtigten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die Überwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Produkts,
2. auf mit Gründen versehenes Verlangen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Spielzeugs an diese Behörde,
3. auf Verlangen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union Kooperation bei allen Maßnahmen zur Ausräumung der Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

Abschnitt 3 - Pflichten der Einführer

Art. 6 - § 1 - Einführer bringen nur konformes Spielzeug in Verkehr.

§ 2 - Bevor sie ein Spielzeug in Verkehr bringen, stellen die Einführer sicher, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde.

Sie gewährleisten, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist, dass ihm die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 4 §§ 5 und 6 erfüllt hat.

Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anlage II übereinstimmt, darf er dieses Spielzeug nicht in Verkehr bringen, bevor die Konformität des Spielzeugs hergestellt ist. Wenn mit dem Produkt ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.

§ 3 - Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigelegten Unterlagen an.

§ 4 - Einführer gewährleisten, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die zur Verfügung gestellt werden in einer Sprache oder Sprachen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, gemäß der Entscheidung des Mitgliedstaats, auf dessen Markt es bereitgestellt werden soll.

§ 5 - Solange sich ein Spielzeug in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den Anforderungen von Artikel 10 und Anlage II nicht beeinträchtigen.

§ 6 - Sofern sie dies angesichts der von einem Spielzeug ausgehenden Risiken für angemessen halten, führen Einführer zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Spielzeugen durch, prüfen die Beschwerden und führen erforderlichenfalls ein Register der Beschwerden, der nicht konformen Spielzeuge und der Spielzeugrückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

§ 7 - Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsvorschriften entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen oder es, wenn dies angemessen ist, zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn mit dem Spielzeug Risiken verbunden sind, davon unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und alle ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 8 - Einführer halten nach dem Inverkehrbringen des Spielzeugs zehn Jahre lang eine Abschrift der EG-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

§ 9 - Einführer händigen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf deren mit Gründen versehenes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann, aus, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Abschnitt 4 - Verpflichtungen der Händler

Art. 7 - § 1 - Händler berücksichtigen die geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen.

§ 2 - Bevor sie ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, überprüfen Händler, ob das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die zur Verfügung gestellt werden in einer Sprache oder Sprachen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, gemäß der Entscheidung des Mitgliedstaats, auf dessen Markt das Spielzeug bereitgestellt werden soll, und ob Hersteller und Einführer die Anforderungen von Artikel 4 §§ 5 und 6 beziehungsweise von Artikel 6 § 3 erfüllt haben.

Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anlage II übereinstimmt, stellt er dieses Spielzeug erst auf dem Markt bereit, nachdem er es mit diesen Anforderungen in Übereinstimmung gebracht hat. Wenn mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

§ 3 - Solange sich ein Spielzeug in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anlage II nicht beeinträchtigen.

§ 4 - Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsvorschriften entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Produkts herzustellen, es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten Händler, wenn mit dem Produkt Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 5 - Händler händigen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf deren mit Gründen versehenes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Abschnitt 5 - Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten

Art. 8 - Ein Einführer oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke des vorliegenden Erlasses und unterliegt den Verpflichtungen für Hersteller gemäß Artikel 4, wenn er ein Spielzeug unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Spielzeug so verändert, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

Abschnitt 6 - Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Art. 9 - Wirtschaftsakteure benennen den Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf Verlangen die Wirtschaftsakteure,

1. von denen sie ein Spielzeug bezogen haben,
2. an die sie ein Spielzeug abgegeben haben.

Wirtschaftsakteure müssen diese in Absatz 1 genannten Informationen im Falle des Herstellers zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen und im Falle der anderen Wirtschaftsakteure für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Bezug des Spielzeugs vorlegen können.

KAPITEL 3 — Konformität des Spielzeugs

Abschnitt 1 - Wesentliche Sicherheitsanforderungen

Art. 10 - § 1 - Nur solche Spielzeuge werden auf dem Markt bereitgestellt, die die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, die in § 2 (allgemeine Sicherheitsanforderungen) und in Anlage II (besondere Sicherheitsanforderungen) festgelegt sind.

§ 2 - Spielzeuge, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, dürfen bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden.

Die Fähigkeiten der Benutzer und gegebenenfalls der sie Beaufsichtigenden sind insbesondere bei solchen Spielzeugen zu berücksichtigen, die zum Gebrauch durch Kinder im Alter von weniger als sechsunddreißig Monaten beziehungsweise andere genau bestimmte Altersgruppen bestimmt sind.

Die auf dem Spielzeug gemäß Artikel 11 § 2 angebrachten Etiketten und die beiliegende Gebrauchsanleitung müssen die Benutzer oder Aufsichtspersonen auf die mit seiner Verwendung verbundenen Gefahren und Risiken sowie auf die Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufmerksam machen.

§ 3 - Auf dem Markt bereitgestellte Spielzeuge müssen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen während ihrer vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer erfüllen.

Abschnitt 2 - Warnhinweise und Information für den Verbraucher

Art. 11 - § 1 - Wo es für den sicheren Gebrauch angemessen ist, sind in Warnhinweisen für die Zwecke von Artikel 10 § 2 geeignete Benutzereinschränkungen gemäß Anlage V Teil A anzugeben.

Für die in Anlage V Teil B aufgeführten Spielzeugkategorien sind die dort wiedergegebenen Warnhinweise zu verwenden. Die in Anlage V Teil B Nr. 2 bis 10 wiedergegebenen Warnhinweise werden mit dem dortigen Wortlaut verwendet.

Das Spielzeug darf nicht mit einem oder mehreren der in Anlage V Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen.

§ 2 - Der Hersteller bringt die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung an und, falls erforderlich, auf der beigefügten Gebrauchsanweisung. Bei ohne Verpackung verkauften kleinen Spielzeugen ist der geeignete Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen.

Die Warnhinweise beginnen mit dem Wort „Achtung“.

Für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgebliche Warnhinweise, wie etwa zur Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, und die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anlage V, sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein, auch bei einem Online-Kauf.

§ 3 - Warnhinweise, Sicherheitshinweise, Etikettierung und Gebrauchsanleitung, die Spielzeug beigefügt sind, das auf dem belgischen Markt bereitgestellt werden soll, sind mindestens in der Sprache oder den Sprachen des Sprachgebiets abzufassen, in dem das Spielzeug bereitgestellt werden soll.

Abschnitt 3 - Konformitätsvermutung

Art. 12 - Bei Spielzeugen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, wird eine Konformität mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anlage II vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Abschnitt 4 - EG-Konformitätserklärung

Art. 13 - § 1 - Die EG-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Artikel 10 und Anlage II genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.

§ 2 - Die EG-Konformitätserklärung enthält mindestens die in Anlage III zu vorliegendem Erlass und den einschlägigen Modulen des Anhangs II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Die EG-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anlage III zu vorliegendem Erlass. Sie wird mindestens in Französisch, Niederländisch oder Deutsch verfasst oder übersetzt.

§ 3 - Mit der Ausstellung der EG-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs.

Abschnitt 5 - Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Art. 14 - § 1 - Auf dem Markt bereitgestellte Spielzeuge müssen die CE-Kennzeichnung tragen.

§ 2 - Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

§ 3 - Bei Spielzeugen, die die CE-Kennzeichnung tragen, wird angenommen, dass sie dem vorliegenden Erlass entsprechen.

§ 4 - Spielzeuge, die keine CE-Kennzeichnung tragen oder auch sonst dem vorliegenden Erlass nicht entsprechen, dürfen auf Handelsmessen und Ausstellungen ausgestellt und verwendet werden, sofern ein ihnen beigefügtes Schild eindeutig anzeigt, dass sie dem vorliegenden Erlass nicht entsprechen und dass sie erst dann in der Gemeinschaft bereitgestellt werden, wenn sie mit den Anforderungen in Einklang gebracht wurden.

Abschnitt 6 - Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

Art. 15 - § 1 - Die CE-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Spielzeug, einem daran befestigten Etikett oder der Verpackung anzubringen. Bei kleinen Spielzeugen und Spielzeugen, die aus kleinen Teilen bestehen, kann die CE-Kennzeichnung wahlweise auf einem Etikett oder einem Beipackzettel angebracht werden. Ist dies beim Verkauf von Spielzeugen mit warentragenden Theken-Präsentationsverpackungen technisch nicht möglich, und wurde die Theken-Präsentationsverpackung ursprünglich als Verpackung des Spielzeugs verwendet, so ist die Information an der Präsentationsverpackung anzubringen.

Ist die CE-Kennzeichnung eines verpackten Spielzeugs von außen nicht erkennbar, so ist sie wenigstens auf der Verpackung anzubringen.

§ 2 - Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs angebracht. Danach kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung angibt.

*KAPITEL 4 — Konformitätsbewertung**Abschnitt 1 - Sicherheitsbewertungen*

Art. 16 - Hersteller führen vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs eine Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, und eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren durch.

Abschnitt 2 - Anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren

Art. 17 - § 1 - Bevor Hersteller ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, müssen sie die in den Paragraphen 2 und 3 angegebenen Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, um nachzuweisen, dass das Spielzeug die Anforderungen nach Artikel 10 und Anlage II erfüllt.

§ 2 - Hat ein Hersteller die harmonisierten Normen, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken, angewendet, so wendet der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang II Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates an.

§ 3 - Das Spielzeug wird in folgenden Fällen der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 18 in Verbindung mit dem Verfahren der Konformität mit der Bauart nach Anhang II Modul C des vorerwähnten Beschlusses Nr. 768/2008/EG unterzogen:

1. wenn keine harmonisierten Normen, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken, existieren,
2. wenn die in Nr. 1 genannten harmonisierten Normen existieren, der Hersteller sie aber nicht oder nur teilweise angewendet hat,
3. wenn die in Nr. 1 genannten harmonisierten Normen oder eine harmonisierte Norm nur mit einem Vorbehalt veröffentlicht worden ist,
4. wenn der Hersteller der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordern.

Abschnitt 3 - EG-Baumusterprüfung

Art. 18 - § 1 - Bei der Beantragung der EG-Baumusterprüfung, der Durchführung dieser Prüfung und der Ausstellung der EG-Baumusterprüfbescheinigung ist nach den Verfahren des Anhangs II Modul B des vorerwähnten Beschlusses Nr. 768/2008/EG vorzugehen.

Die EG-Baumusterprüfung ist gemäß den Vorgaben von Modul B Nummer 2 zweiter Gedankenstrich durchzuführen.

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen finden die Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ebenfalls Anwendung.

§ 2 - Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss eine Beschreibung des Spielzeugs und die Angabe des Ortes der Herstellung einschließlich der Anschrift enthalten.

§ 3 - Führt eine gemäß den Vorschriften über die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen notifizierte Konformitätsbewertungsstelle (nachstehend „notifizierte Stelle“ genannt) die EG-Baumusterprüfung durch, so bewertet sie nötigenfalls gemeinsam mit dem Hersteller die vom Hersteller gemäß Artikel 16 durchgeführte Analyse der von dem Spielzeug ausgehenden Gefahren.

§ 4 - Die EG-Baumusterprüfbescheinigung enthält einen Verweis auf die Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ein farbiges Bild und eine klare Beschreibung des Spielzeugs einschließlich seiner Abmessungen sowie eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit einem Verweis auf den jeweiligen Prüfbericht.

Die EG-Baumusterprüfbescheinigung ist bei Bedarf jederzeit zu überprüfen, insbesondere bei Änderungen des Fertigungsverfahrens, der Rohstoffe oder der Bestandteile des Spielzeugs, wenigstens aber alle fünf Jahre.

Die EG-Baumusterprüfbescheinigung wird zurückgezogen, falls das Spielzeug die Anforderungen nach Artikel 10 und Anlage II nicht mehr erfüllt.

Notifizierte Stellen stellen keine EG-Baumusterprüfbescheinigung für Spielzeuge aus, für die eine Bescheinigung versagt oder zurückgezogen worden ist.

§ 5 - Die technischen Unterlagen und der Schriftverkehr betreffend die EG-Baumusterprüfverfahren werden mindestens in Französisch, Niederländisch oder Deutsch oder in einer Sprache verfasst, die von der notifizierten Stelle, die die EG-Baumusterprüfung durchführt, akzeptiert wird.

Abschnitt 4 - Technische Unterlagen

Art. 19 - § 1 - Die in Artikel 4 § 2 erwähnten technischen Unterlagen müssen alle sachdienlichen Angaben über die Mittel, mit denen Hersteller sicherstellen, dass die Spielzeuge die Anforderungen nach Artikel 10 und Anlage II erfüllen, und insbesondere die in Anlage IV aufgeführten Unterlagen enthalten.

§ 2 - Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 18 § 5 werden die technischen Unterlagen in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst.

§ 3 - Auf mit Gründen versehenes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union legt der Hersteller eine Übersetzung der maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen in der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaats vor.

Wenn eine Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union die technischen Unterlagen oder eine Übersetzung von Teilen davon von einem Hersteller anfordert, kann sie dafür eine Frist von in der Regel dreißig Tagen setzen, sofern nicht eine kürzere Frist gerechtfertigt ist, weil ein ernstes und unmittelbares Risiko vorliegt.

§ 4 - Kommt ein Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß den Paragraphen 1, 2 und 3 nicht nach, so kann die Marktüberwachungsbehörde von ihm verlangen, dass er auf eigene Kosten und innerhalb einer bestimmten Frist von einer notifizierten Stelle eine Prüfung durchführen lässt, um die Einhaltung der harmonisierten Normen und die Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu überprüfen.

KAPITEL 5 — Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 - Der Königliche Erlass vom 4. März 2002 über die Sicherheit von Spielzeug, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. August 2002 und 30. Dezember 2009, wird am 20. Juli 2011 aufgehoben, mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 1 und Anlage II Teil II "Chemische Merkmale" Abschnitt 3 "Besondere Risiken", die am 20. Juli 2013 aufgehoben werden.

Art. 21 - Spielzeug, das dem Königlichen Erlass vom 4. März 2002 über die Sicherheit von Spielzeug entspricht und vor dem 20. Juli 2011 in Verkehr gebracht wurde, kann weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden.

Spielzeug, das dem vorliegenden Erlass entspricht, außer was die Anforderungen in Anlage II Teil III "Chemische Eigenschaften" betrifft, kann weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden, sofern die Anforderungen in Anlage II Teil II "Besondere Risiken" Abschnitt 3 "Chemische Merkmale" des Königlichen Erlasses vom 4. März 2002 über die Sicherheit von Spielzeug erfüllt sind und es vor dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurde.

Art. 22 - Vorliegender Erlass tritt am 20. Juli 2011 in Kraft.

Art. 23 - Der für den Schutz der Verbrauchersicherheit zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage I

Liste von Produkten, die nicht als Spielzeug gelten

1. Dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten
2. Produkte für Sammler, sofern auf dem Produkt oder seiner Verpackung ein sichtbarer und leserlicher Hinweis angebracht ist, wonach das Produkt für Sammler, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, bestimmt ist. Zu dieser Kategorie gehören:
 - a) original- und maßstabsgetreue Kleinmodelle,
 - b) Bausätze von original- und maßstabsgetreuen Kleinmodellen,
 - c) Folklore- und Dekorationspuppen und ähnliche Artikel,
 - d) Nachbildungen von historischem Spielzeug und
 - e) Nachahmungen echter Schusswaffen.
3. Sportgeräte einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und Skateboards für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg
4. Fahrräder mit einer maximalen Sattelhöhe von mehr als 435 mm, gemessen als vertikaler Abstand vom Boden bis hin zum oberen Teil der Sitzfläche, mit dem Sitz in horizontaler Position und mit dem Sitzkissen in seiner kleinsten Einraststellung
5. Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wegen bestimmt sind
6. Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind
7. Wassersportgeräte zur Verwendung in tiefem Wasser und Schwimmernmittel für Kinder, wie Schwimmsitze und Schwimmhilfen
8. Puzzlespiele mit mehr als 500 Teilen
9. Mit Druckgas betriebene Gewehre und Pistolen mit Ausnahme von Wasser-
gewehren und -pistolen sowie Bogen zum Bogenschießen, die über 120 cm lang sind
10. Feuerwerkskörper einschließlich Amorces, die nicht speziell für Spielzeug bestimmt sind
11. Produkte und Spiele mit spitz zulaufenden Wurfgeschossen, wie Pfeilschüsse, bei denen Pfeile mit Metallspitzen verwendet werden

12. Funktionelle Lernprodukte, wie Kochherde, Bügeleisen und andere funktionelle Produkte, die mit einer Nennspannung von mehr als 24 Volt betrieben und ausschließlich für didaktische Zwecke zur Verwendung unter Aufsicht eines Erwachsenen verkauft werden

13. Produkte, die für den Unterricht an Schulen und für sonstige Ausbildungssituationen unter der Aufsicht eines erwachsenen Ausbildners bestimmt sind, wie wissenschaftliche Geräte

14. Elektronische Geräte wie Personalcomputer und Spielkonsolen zum Zugriff auf interaktive Software und angeschlossene Peripheriegeräte, sofern die elektronischen Geräte oder die angeschlossenen Peripheriegeräte nicht speziell für Kinder konzipiert und für diese bestimmt sind und für sich allein bereits einen Spielwert haben, wie speziell konzipierte Personalcomputer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder

15. Interaktive Software für Freizeit und Unterhaltung wie Computerspiele und ihre Speichermedien (etwa CDs)

16. Schnuller für Säuglinge

17. Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können

18. Elektrische Transformatoren für Spielzeug

19. Mode-Accessoires für Kinder, die nicht für den Gebrauch beim Spielen gedacht sind

Anlage II

[Anlage II abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 7. September 2012 (B.S. vom 24. September 2012), Art. 2 und 3 des K.E. vom 24. März 2015 (B.S. vom 13. April 2015) und Art. 2 des K.E. vom 24. November 2016 (B.S. vom 29. Dezember 2016)]

Besondere Sicherheitsanforderungen

I. Physikalische und mechanische Eigenschaften

1. Spielzeug und Teile davon und bei befestigten Spielzeugen deren Befestigungen müssen die erforderliche mechanische Festigkeit und gegebenenfalls die erforderliche Standsicherheit besitzen, um Beanspruchungen bei ihrem Gebrauch standzuhalten, ohne dass durch Bruch oder Verformung das Risiko von Körperverletzungen entsteht.

2. Zugängliche Ecken, vorstehende Teile, Seile, Kabel und Befestigungen eines Spielzeugs sind so zu gestalten und herzustellen, dass das Risiko von Verletzungen bei ihrer Berührung so gering wie möglich ist.

3. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es kein Risiko beziehungsweise nur das geringstmögliche Risiko in sich birgt, das durch die Bewegung seiner Teile verursacht wird.

4. a) Spielzeuge und Teile davon müssen das Risiko der Strangulation ausschließen.

b) Spielzeuge und Teile davon müssen das Risiko des Erstickens ausschließen, die durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums entsteht.

c) Spielzeuge und Teile davon dürfen keine Abmessungen aufweisen, die das Risiko des Erstickens durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch Blockierung der inneren Atemwege durch Gegenstände beinhalten, die sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben.

d) Spielzeug, das offensichtlich zur Verwendung durch Kinder unter sechsunddreißig Monaten bestimmt ist, seine Bestandteile sowie seine abnehmbaren Teile müssen so groß sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können. Dies gilt auch für anderes Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, sowie für dessen Bestandteile und ablösbaren Teile.

e) Bei der Verpackung, in der Spielzeug in den Einzelhandel gelangt, muss das Risiko der Strangulation oder des Erstickens durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums ausgeschlossen sein.

f) In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss mit einer eigenen Verpackung versehen sein. Diese Verpackung muss in ihrem Lieferzustand so groß sein, dass sie nicht verschluckt und/oder eingeatmet werden kann.

g) Spielzeugverpackungen gemäß den Buchstaben *e)* und *f)*, die kugelförmig, eiförmig oder ellipsenförmig sind, sowie abnehmbare Teile solcher Verpackungen oder von zylinderförmigen Spielzeugverpackungen mit abgerundeten Enden müssen solche Abmessungen aufweisen, dass es nicht zu einer Blockierung der Atemwege kommen kann, indem sie sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben.

h) Spielzeug, das mit einem Lebensmittel fest auf eine Weise verbunden ist, dass das Lebensmittel erst verzehrt werden muss, damit das Spielzeug zugänglich wird, ist verboten. Teile von Spielzeug, die auf andere Weise unmittelbar an einem Lebensmittel angebracht sind, müssen die in den Buchstaben *c)* und *d)* genannten Anforderungen erfüllen.

5. Wasserspielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass das Risiko eines Nachlassens der Schwimmfähigkeit des Spielzeugs und des dem Kind gebotenen Haltes bei der für das Spielzeug empfohlenen Benutzungsart so gering wie möglich ist.

6. Spielzeug, zu dessen Innerem Zugang besteht und das somit einen geschlossenen Raum für den Benutzer bildet, muss einen Ausgang besitzen, den die vorgesehenen Benutzer leicht von innen öffnen können.

7. Spielzeug, das seinen Benutzern Beweglichkeit verleiht, ist nach Möglichkeit mit dem Spielzeugtyp angepassten Bremsvorrichtungen zu versehen, die der Bewegungsenergie des Spielzeugs angemessen sind. Diese Vorrichtung muss von den Benutzern leicht und ohne das Risiko, dass sie durch Schleudern zu Fall kommen, oder ohne Verletzungsrisiken für Benutzer oder Dritte, gebraucht werden können. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von elektrisch angetriebenen Aufsitzfahrzeugen muss so beschränkt werden, dass das Verletzungsrisiko so gering wie möglich ist.

8. Form und Aufbau von Projektilen und die Bewegungsenergie, die diese beim Abschuss durch ein hierfür vorgesehenes Spielzeug entfalten können, sind so zu wählen, dass für den Benutzer des Spielzeugs oder für Dritte unter Berücksichtigung der Art des Spielzeugs keine Verletzungsgefahr besteht.

9. Spielzeug ist so herzustellen, dass

a) die höchste und niedrigste Temperatur, die von allen zugänglichen Außenseiten erreicht wird, bei Berührung keine Verletzung verursacht, und

b) Flüssigkeiten und Gase in dem Spielzeug keine so hohen Temperaturen oder Drücke erreichen, dass bei ihrem Entweichen - soweit dieses Entweichen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Spielzeugs unerlässlich ist - Verbrennungen, Verbrühungen oder sonstige Körperschäden verursacht werden können.

10. Spielzeug, das dafür konzipiert ist, ein Geräusch abzugeben, ist in Bezug auf die Höchstwerte der durch dieses Spielzeug verursachten Impulsgeräusche und Dauergeräusche so zu gestalten und herzustellen, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet.

11. Aktivitätsspielzeug ist so herzustellen, dass das Risiko des Quetschens oder Einklemmens von Körperteilen oder des Einklemmens von Kleidungsstücken sowie das Risiko von Stürzen und Stößen und das Risiko des Ertrinkens so gering wie möglich gehalten

wird. Insbesondere ist jede Oberfläche eines derartigen Spielzeugs, auf der ein Kind oder mehrere Kinder spielen können, so zu gestalten, dass sie das Gewicht dieser Kinder tragen kann.

II. Entzündbarkeit

1. Spielzeug darf in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Es muss daher aus Materialien bestehen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie fangen bei direkter Einwirkung einer Flamme, eines Funkens oder einer anderen möglichen Zündquelle kein Feuer.

b) Sie sind schwer entzündbar (d. h. die Flamme erlischt, sobald die Entzündungsursache nicht mehr besteht).

c) Nachdem sie Feuer gefangen haben, brennen sie langsam und ermöglichen nur eine langsame Ausbreitung des Feuers.

d) Ungeachtet der chemischen Zusammensetzung des Spielzeugs sind sie so gestaltet, dass sie den Abbrand mechanisch verlangsamen.

Solche brennbaren Materialien dürfen keine Entzündungsgefahr für andere im Spielzeug verwendeten Materialien darstellen.

2. Spielzeug, das aufgrund von für seinen Gebrauch notwendigen Eigenschaften Stoffe oder Gemische enthält, die die Kriterien für die Einstufung nach Anhang B Abschnitt 1 erfüllen, insbesondere Materialien und Ausrüstung für chemische Experimente, Modellbau, Modelliermassen für Plastik oder Keramik, Emaillieren sowie fotografische und ähnliche Arbeiten, darf keine Stoffe oder Gemische enthalten, die bei Verlust nicht entzündbarer Bestandteile entzündbar werden können.

3. Spielzeug außer Amorces darf bei Gebrauch gemäß Artikel 10 § 2 Absatz 1 weder explosiv sein noch explosive Teile oder Stoffe enthalten.

4. Spielzeug, insbesondere chemische Spiele und Spielzeuge, darf keine Stoffe oder Gemische enthalten:

a) die in vermischem Zustand entweder durch chemische Reaktionen oder Erhitzung explodieren können,

b) die durch Vermischung mit oxidierenden (brandfördernden) Stoffen explodieren können oder

c) die flüchtige und an der Luft entzündbare Verbindungen enthalten, die ein entzündbares oder explosives Gemisch mit Luft bilden können.

III. Chemische Eigenschaften

1. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass bei Gebrauch gemäß Artikel 10 § 2 Absatz 1 kein Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit im Fall der Exposition gegenüber den chemischen Stoffen oder Gemischen, aus denen es zusammengesetzt ist oder die es enthält, besteht.

Spielzeug muss den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen beziehungsweise über Einschränkungen für bestimmte Stoffe und Gemische entsprechen.

2. Spielzeug, bei dem es sich selbst um Stoffe oder Gemische handelt, muss auch der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen - soweit anwendbar - in Bezug auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische entsprechen.

3. Unbeschadet der geltenden Einschränkungen gemäß Nr. 1 Absatz 2 dürfen Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden.

4. Abweichend von Nr. 3 dürfen Stoffe oder Gemische, die als CMR der in Anhang B Abschnitt 3 genannten Kategorien eingestuft sind, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten unter mindestens einer der folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

a) Diese Stoffe und Gemische sind in Einzelkonzentrationen enthalten, die den einschlägigen Konzentrationen entsprechen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt wurden, auf die in Anhang B Abschnitt 2 für die Einstufung von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, verwiesen wird, oder die kleiner sind als diese.

b) Diese Stoffe und Gemische sind in keiner Form für Kinder zugänglich, auch nicht durch Einatmen, wenn das Spielzeug wie in Artikel 10 § 2 Absatz 1 angegeben benutzt wird.

c) Es wurde eine Entscheidung gemäß Artikel 46 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie 2009/48/EG getroffen, den Stoff oder das Gemisch sowie dessen Verwendung zuzulassen, und der betreffende Stoff oder das Gemisch und die erlaubten Verwendungen wurden in Anhang A aufgeführt.

5. Abweichend von Nr. 3 dürfen Stoffe oder Gemische, die als CMR der in Anhang B Abschnitt 4 genannten Kategorien eingestuft sind, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten verwendet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Diese Stoffe und Gemische sind in Einzelkonzentrationen enthalten, die den einschlägigen Konzentrationen entsprechen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt wurden, auf die in Anhang B Abschnitt 2 für die Einstufung von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, verwiesen wird, oder die kleiner sind als diese.

b) Diese Stoffe und Gemische sind in keiner Form für Kinder zugänglich, auch nicht durch Einatmen, wenn das Spielzeug wie in Artikel 10 § 2 Absatz 1 angegeben benutzt wird.

c) Es wurde eine Entscheidung gemäß Artikel 46 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie 2009/48/EG getroffen, den Stoff oder das Gemisch sowie dessen Verwendung zuzulassen, und der betreffende Stoff oder das Gemisch und die erlaubten Verwendungen wurden in Anhang A aufgeführt.

6. Die Nummern 3, 4 und 5 gelten nicht für Nickel in rostfreiem Stahl.

7. Die Nummern 3, 4 und 5 gelten nicht für Materialien, die die in Anhang C festgelegten spezifischen Grenzwerte einhalten, oder bis solche Bestimmungen festgelegt wurden, jedoch nicht länger als bis zum 20. Juli 2017 für Materialien, die durch die Bestimmungen für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und den damit in Zusammenhang stehenden speziellen Maßnahmen für besondere Materialien abgedeckt werden und diesen entsprechen.

8. Unbeschadet der Anwendung der Nummern 3 und 4 dürfen Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe nicht in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter sechsdreißig Monaten bestimmt ist, oder in Spielzeug, das in den Mund gesteckt werden soll, wenn die Migration der Stoffe 0,05 mg/kg für Nitrosamine und 1 mg/kg für nitrosierbare Stoffe entspricht oder diesen Gehalt überschreitet.

9. Kosmetikspielzeug wie Spiel-Kosmetik für Puppen muss den Vorschriften der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel für Zusammensetzung und Etikettierung entsprechen.

10. Spielzeug darf keinen der folgenden allergenen Duftstoffe enthalten:

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(1)	Alantwurzöl (Inula helenium)	97676-35-2
(2)	Allylisothiocyanat	57-06-7
(3)	Benzylcyanid	140-29-4
(4)	4-tert-Butylphenol	98-54-4
(5)	Chenopodiumöl	8006-99-3

(6)	Cyclamenalkohol	4756-19-8
(7)	Diethylmaleat	141-05-9
(8)	Dihydrocumarin	119-84-6
(9)	2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd	6248-20-0
(10)	3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol)	40607-48-5
(11)	4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin	17874-34-9
(12)	Dimethylcitraconaat	617-54-9
(13)	7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on	26651-96-7
(14)	6,10-Dimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on	141-10-6
(15)	Diphenylamin	122-39-4
(16)	Ethylacrylat	140-88-5
(17)	Ficus carica (Feigenblätter), frisch und in Zubereitungen	68916-52-9
(18)	trans-2-Heptenal	18829-55-5
(19)	trans-2-Hexenaldiethylacetal	67746-30-9
(20)	trans-2-Hexenaldimethylacetal	18318-83-7
(21)	Hydroabietylalkohol	13393-93-6
(22)	4-Ethoxyphenol	622-62-8
(23)	6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol	34131-99-2
(24)	7-Methoxycoumarin	531-59-9
(25)	4-Methoxyphenol	150-76-5
(26)	4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on	943-88-4
(27)	1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on	104-27-8
(28)	Methyl-trans-2-butenoot	623-43-8
(29)	6-Methylcumarin	92-48-8
(30)	7-Methylcumarin	2445-83-2
(31)	5-Methyl-2,3-hexandion	13706-86-0
(32)	Costuswurzelöl (Saussurea lappa Clarke)	8023-88-9
(33)	7-Ethoxy-4-methylcumarin	87-05-8
(34)	Hexahydrocumarin	700-82-3
(35)	Perubalsam, roh (Exudation aus Myroxylon pereirae (Royle) Klotzsch)	8007-00-9
(36)	2-Pentylidencyclohexanon	25677-40-1
(37)	3, 6, 10-Trimethyl-3, 5, 9-undecatrien-2-on	1117-41-5
(38)	Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth)	8024-12-2

(39)	Moschus Ambrette (4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol)	83-66-9
(40)	4-Phenyl-3-buten-2-on	122-57-6
(41)	Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7
(42)	Amylcinnamylalkohol	101-85-9
(43)	Benzylalkohol	100-51-6
(44)	Benzylsalicylat	118-58-1
(45)	Cinnamylalkohol	104-54-1
(46)	Zimtaldehyd	104-55-2
(47)	Citral	5392-40-5
(48)	Cumarin	91-64-5
(49)	Eugenol	97-53-0
(50)	Geraniol	106-24-1
(51)	Hydroxycitronellal	107-75-5
(52)	Hydroxymethylpentylcyclohexencarboxaldehyd	31906-04-4
(53)	Isoeugenol	97-54-1
(54)	Eichenmoosextrakt	90028-68-5
(55)	Baummoosextrakt	90028-67-4

Allerdings dürfen Spuren dieser Duftstoffe vorhanden sein, sofern dies auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich ist und sofern 100 mg/kg nicht überschritten werden.

Ferner müssen die Bezeichnungen der folgenden allergenen Duftstoffe auf dem Spielzeug, einem daran befestigten Etikett, der Verpackung oder einem Begleitzettel angegeben werden, wenn sie einem Spielzeug in Konzentrationen von mehr als 100 mg/kg im Spielzeug oder Teilen davon zugesetzt werden:

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(1)	Anisylalkohol	105-13-5
(2)	Benzylbenzoat	120-51-4
(3)	Benzylcinnamat	103-41-3
(4)	Citronellol	106-22-9
(5)	Farnesol	4602-84-0
(6)	Hexylzimtaldehyd	101-86-0
(7)	Lilial	80-54-6
(8)	d-Limonen	5989-27-5
(9)	Linalool	78-70-6

(10)	Methylheptincarboxat	111-12-6
(11)	3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on	127-51-5

11. Die Verwendung der Duftstoffe, die in den Nummern 41 bis 55 der in Nr. 10 Absatz 1 aufgeführten Liste enthalten sind, sowie der Duftstoffe, die in den Nummern 1 bis 11 der in Nummer 11 Absatz 3 dieser Nummer aufgeführten Liste enthalten sind, sind in Brettspielen für den Geruchsinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn erlaubt, sofern

i) diese Duftstoffe klar auf der Verpackung gekennzeichnet sind und auf der Verpackung der in Anlage V Teil B Nr. 10 genannte Warnhinweis enthalten ist,

ii) gegebenenfalls die damit von dem Kind gemäß der Gebrauchsanweisung hergestellten Produkte den Anforderungen der Richtlinie 76/768/EWG entsprechen, und

iii) diese Duftstoffe gegebenenfalls mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über Nahrungsmittel in Einklang stehen.

Derartige Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn dürfen von Kindern unter sechsunddreißig Monaten nicht verwendet werden und müssen Anlage V Teil B Nr. 1 entsprechen.

12. Unbeschadet der Nummern 3, 4 und 5 dürfen die folgenden Migrationsgrenzwerte von Spielzeug oder Spielzeugbestandteilen nicht überschritten werden:

Element	mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien	mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien	mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien
Aluminium	5625	1406	70.000
Antimon	45	11,3	560
Arsen	3,8	0,9	47
Barium	4500	1125	56.000
Bor	1200	300	15.000
Kadmium	[1,3	0,3	17]
Chrom (III)	37,5	9,4	460
Chrom (VI)	0,02	0,005	0,2
Cobalt	10,5	2,6	130
Kupfer	622,5	156	7700
Blei	13,5	3,4	160
Mangan	1200	300	15.000

Quecksilber	7,5	1,9	94
Nickel	75	18,8	930
Selen	37,5	9,4	460
Strontium	4500	1125	56.000
Zinn	15.000	3750	180.000
Organozinn- verbindungen	0,9	0,2	12
Zink	3750	938	46.000

Diese Grenzwerte gelten nicht für Spielzeug oder Spielzeugbestandteile, das/die beim Gebrauch gemäß Artikel 10 § 2 Absatz 1 durch seine/ihre Zugänglichkeit, seine/ihre Funktion, sein/ihr Volumen oder seine/ihre Masse jegliche Gefahr durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt eindeutig ausschließt/ausschließen.

IV. Elektrische Eigenschaften

1. Bei elektrischem Spielzeug darf die Nennspannung höchstens 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung betragen, und an keinem zugänglichen Teil dürfen 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung überschritten werden. Die innere Spannung darf 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung nur dann überschreiten, wenn sichergestellt ist, dass die Kombination von Spannung und Stromstärke auch bei defektem Spielzeug kein Risiko bildet oder keinen schädlichen Stromschlag verursacht.

2. Teile von Spielzeug, die mit einer Stromquelle verbunden sind, die einen Stromschlag verursachen kann, oder mit einer solchen in Berührung kommen können, sowie Kabel und andere Leiter, durch die diesen Teilen Strom zugeführt wird, müssen gut isoliert und mechanisch geschützt sein, um das Risiko eines Stromschlags auszuschließen.

3. Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass alle unmittelbar zugänglichen Außenflächen keine Temperaturen erreichen, die bei Berührung Verbrennungen verursachen.

4. Bei voraussehbaren Fehlerzuständen muss Spielzeug Schutz vor elektrischen Gefahren bieten, die von einer Stromquelle ausgehen.

5. Elektrisches Spielzeug muss angemessenen Schutz vor Brandgefahren bieten.

6. Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder und sonstige durch die Betriebsmittel erzeugte Strahlungen auf das für den Betrieb des Spielzeugs notwendige Maß beschränkt werden; ferner muss Spielzeug nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den einschlägigen gemeinschaftlichen Maßnahmen sicher betrieben werden.

7. Spielzeug mit einem elektronischen Steuersystem ist so zu gestalten und herzustellen, dass es auch dann sicher betrieben werden kann, wenn es bei dem elektronischen

System zu Störungen kommt oder wenn dieses wegen eines Defekts in ihm selbst oder aufgrund äußerer Einflüsse ausfällt.

8. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass von ihm keine Gesundheitsgefahren oder Verletzungsrisiken für Augen oder Haut durch Laser, Leuchtdioden (LED) oder andere Arten von Strahlung ausgehen.

9. Der Transformator für elektrisches Spielzeug darf keinen Bestandteil des Spielzeugs bilden.

V. Hygiene

1. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es die Anforderungen an Hygiene und Sauberkeit erfüllt, damit jegliches Infektions-, Krankheits- oder Kontaminationsrisiko vermieden wird.

2. Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter sechsendreißig Monaten bestimmt ist, ist so zu gestalten und herzustellen, dass es gereinigt werden kann. Textilspielzeug muss zu diesem Zweck waschbar sein, es sei denn, es enthält einen Mechanismus, der beschädigt werden könnte, wenn er eingeweicht wird. Das Spielzeug muss die Sicherheitsanforderungen auch nach der Reinigung gemäß der vorliegenden Nummer und den Anweisungen des Herstellers erfüllen.

VI. Radioaktivität

Spielzeug muss allen einschlägigen im Rahmen von Kapitel III des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassenen Vorschriften entsprechen.

Anhang A

[Liste der CMR-Stoffe und ihrer erlaubten Verwendungen gemäß Anlage II Teil III Nummern 4, 5 und 6

Stoff	Einstufung	Erlaubte Verwendung
Nickel	CMR 2	In Spielzeug und Spielzeugteilen aus nichtrostendem Stahl In Spielzeugteilen, die elektrischen Strom leiten sollen]

Anhang B

EINSTUFUNG VON STOFFEN UND GEMISCHEN

1. Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen für die Zwecke von Teil II Nr. 2

A. Kriterien, die vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gelten

Stoffe

Der Stoff erfüllt die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Gefahrenklassen oder -kategorien:

a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F,

b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen betäubende Wirkungen, 3.9 und 3.10,

c) Gefahrenklasse 4.1,

d) Gefahrenklasse 5.1.

Gemische

Das Gemisch ist gefährlich im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG.

B. Ab dem 1. Juni 2015 anwendbares Kriterium:

Der Stoff oder das Gemisch erfüllt die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Gefahrenklassen oder -kategorien:

a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F,

b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen betäubende Wirkungen, 3.9 und 3.10,

c) Gefahrenklasse 4.1,

d) Gefahrenklasse 5.1.

2. Gemeinschaftsrechtsakte, die die Verwendung bestimmter Stoffe für die Zwecke von Teil III Nr. 4 Buchstabe a) und Nr. 5 Buchstabe a) betreffen

Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 sind die für die Einstufung von Gemischen, die den jeweiligen Stoff enthalten, relevanten Konzentrationswerte die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Werte.

Ab dem 1. Juni 2015 sind die für die Einstufung von Gemischen, die den jeweiligen Stoff enthalten, relevanten Konzentrationswerte die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Werte.

3. Kategorien von Stoffen und Gemischen, die für die Zwecke von Teil III Nr. 4 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft sind

Stoffe

Teil III Nr. 4 gilt für Stoffe, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A beziehungsweise 1B eingestuft sind.

Gemische

Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gilt Teil III Nr. 4 für Gemische, die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG und der Richtlinie 67/548/EWG - soweit anwendbar - als CMR der Kategorie 1 beziehungsweise 2 eingestuft sind.

Ab dem 1. Juni 2015 gilt Teil III Nr. 4 für Gemische, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A beziehungsweise 1B eingestuft sind.

4. Kategorien von Stoffen und Gemischen, die für die Zwecke von Teil III Nr. 5 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft sind

Stoffe

Teil III Nr. 5 gilt für Stoffe, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 2 eingestuft sind.

Gemische

Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gilt Teil III Nr. 5 für Gemische, die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG und der Richtlinie 67/548/EWG - soweit anwendbar - als CMR der Kategorie 3 eingestuft sind.

Ab dem 1. Juni 2015 gilt Teil III Nr. 5 für Gemische, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 2 eingestuft sind.

5. Kategorien von Stoffen und Gemischen, die für die Zwecke von Artikel 46 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie 2009/48/EG als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft sind

Stoffe

Artikel 46 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie 2009/48/EG gilt für Stoffe, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A beziehungsweise 1B beziehungsweise 2 eingestuft sind.

Gemische

Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gilt Artikel 46 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie 2009/48/EG für Gemische, die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG und der Richtlinie 67/548/EWG - soweit anwendbar - als CMR der Kategorie 1 beziehungsweise 2 beziehungsweise 3 eingestuft sind.

Ab dem 1. Juni 2015 gilt Artikel 46 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie 2009/48/EG für Gemische, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A beziehungsweise 1B beziehungsweise 2 eingestuft sind.

Anhang C

[Gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie 2009/48/EG festgelegte spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter sechsunddreißig Monaten bestimmt ist, beziehungsweise in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden

Stoff	CAS-Nr.	Grenzwert
1. TCEP	115-96-8	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
2. TCPP	13674-84-5	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
3. TDCP	13674-87-8	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
4. Bisphenol A	80-05-7	0,1 mg/l (Migrationsgrenzwert) entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005
5. Formamid	75-12-7	20 µg/m ³ (Emissionsgrenzwert) nach höchstens achtundzwanzig Tagen ab Beginn der Emissionsprüfungen bei Spielzeugmaterialien aus Schaumstoff, die mehr als 200 mg/kg (Schwellenwert, der sich auf den Gehalt bezieht) enthalten
6. 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial, entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005

7. Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-4- isothiazolin-3-on [EG- Nr. 247-500-7] und 2- Methyl-2H-isothiazol-3- on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	1 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial
8. 5-Chlor-2- methylisothiazolin- 3(2H)-on	26172-55-4	0,75 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial
9. 2-Methylisothiazolin- 3(2H)-on	2682-20-4	0,25 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial

Nr. 7 bis 9 sind ab dem 24. November 2017 anwendbar.]

Anlage III

EG-Konformitätserklärung

1. Nr. ... (einmalige Kennnummer des Spielzeugs)
 2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:
 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller:
 4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Spielzeugs zwecks Rückverfolgbarkeit). Sie enthält eine hinreichend deutliche Farbabbildung, auf der das Spielzeug erkennbar ist.
 5. Der unter Nr. 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft:
 6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
 7. Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer)... hat... (Beschreibung ihrer Maßnahme)... und folgende Bescheinigung ausgestellt:
 8. Zusätzliche Angaben:
- Unterzeichnet für und im Namen von:
- (Ort und Datum der Ausstellung)
- (Name, Funktion) (Unterschrift)

Anlage IV

Technische Unterlagen

Die in Artikel 19 genannten technischen Unterlagen umfassen insbesondere Folgendes, sofern für die Bewertung relevant:

a) eine ausführliche Beschreibung von Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter für verwendete chemische Stoffe (erhältlich beim Lieferanten),

b) die gemäß Artikel 16 durchgeführte(n) Sicherheitsbeurteilung(en),

c) eine Beschreibung des angewendeten Konformitätsbewertungsverfahrens,

d) eine Kopie der EG-Konformitätserklärung,

e) die Anschrift der Herstellungs- und Lagerorte,

f) eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller einer gegebenenfalls beteiligten notifizierten Stelle übermittelt hat,

g) Prüfberichte und eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit den harmonisierten Normen sicherstellt, falls der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Artikel 17 § 2 durchlaufen hat, und

h) eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung, eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleistet, sowie eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller der notifizierten Stelle übermittelt hat, falls der Hersteller gemäß Artikel 17 § 3 das Spielzeug dem Verfahren der EG-Baumusterprüfung unterzogen und das Verfahren der Konformität mit der Bauart durchlaufen hat.

Anlage V

Warnhinweise (gemäß Artikel 11)

TEIL A

ALLGEMEINE WARNHINWEISE

Die Benutzereinschränkungen gemäß Artikel 11 § 1 beinhalten wenigstens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer sowie, wo angemessen, die erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, das Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers sowie den Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

TEIL B

BESONDERE WARNHINWEISE UND GEBRAUCHSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BENUTZUNG BESTIMMTER SPIELZEUGKATEGORIEN

1. Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter sechsunddreißig Monaten bestimmt ist

Spielzeug, das für Kinder unter sechsunddreißig Monaten gefährlich sein könnte, muss einen Warnhinweis tragen, beispielsweise: "Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet." oder "Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet." oder einen Warnhinweis in Form der folgenden Abbildung:



Diese Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis - der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann - auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen.

Vorliegende Nummer gilt nicht für Spielzeug, das aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter sechsunddreißig Monaten bestimmt sein kann.

2. Aktivitätsspielzeug

Aktivitätsspielzeug muss den folgenden Warnhinweis tragen:

"Nur für den Hausgebrauch."

Aktivitätsspielzeug, das an einem Gerüst montiert ist, sowie anderem Aktivitätsspielzeug muss gegebenenfalls eine Gebrauchsanweisung beiliegen, in der auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung und Wartung der wichtigsten Teile hingewiesen wird (Aufhängung, Befestigung, Verankerung am Boden und so weiter) und darauf, dass bei Unterlassung solcher Kontrollen Kipp- oder Sturzgefahr bestehen kann.

Ebenso müssen Anweisungen für eine sachgerechte Montage gegeben werden sowie Hinweise auf die Teile, die bei falscher Montage zu einer Gefährdung führen können. Es ist anzugeben, wie eine Aufstellungsfläche für das Spielzeug beschaffen sein muss.

3. Funktionelles Spielzeug

Funktionelles Spielzeug muss den folgenden Warnhinweis tragen:

"Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen."

Ihm muss darüber hinaus eine Gebrauchsanweisung beiliegen, die die Anweisungen für die Verwendung sowie die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen enthält mit dem Warnhinweis, dass sich der Benutzer bei ihrer Nichtbeachtung den - näher zu bezeich-

nenden - Gefahren aussetzt, die normalerweise mit dem Gerät oder Produkt verbunden sind, deren verkleinertes Modell oder Nachbildung das Spielzeug darstellt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass dieses Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten - vom Hersteller festzulegenden - Alter gehalten werden muss.

4. Chemisches Spielzeug

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen, die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische vorgesehen sind, verweist die Gebrauchsanweisung für Spielzeug, das an sich gefährliche Stoffe oder Gemische enthält, auf den gefährlichen Charakter dieser Stoffe oder Gemische sowie auf die von dem Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, damit die mit dem Gebrauch des Spielzeugs verbundenen Gefahren, die je nach dessen Art kurz zu beschreiben sind, ausgeschaltet werden. Es werden auch die bei schweren Unfällen aufgrund der Verwendung dieser Spielzeugart erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen angeführt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten - vom Hersteller festzulegenden - Alter gehalten werden muss.

Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Angaben muss chemisches Spielzeug auf der Verpackung den folgenden Warnhinweis tragen:

"Nicht geeignet für Kinder unter ... Jahren (*). Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen."

Als chemisches Spielzeug gelten insbesondere: Kästen für chemische Versuche, Kästen für Kunststoff-Vergussarbeiten, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Email- und photographische Arbeiten und vergleichbares Spielzeug, das zu einer chemischen Reaktion oder vergleichbaren Stoffänderung während des Gebrauchs führt.

(*). Das Alter ist vom Hersteller festzulegen.

5. Schlittschuhe, Rollschuhe, Inline-Skates, Skate-Boards, Roller und Spielzeugfahrräder für Kinder

Werden diese Produkte als Spielzeug verkauft, so müssen sie folgenden Warnhinweis tragen:

"Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden."

Außerdem ist in der Gebrauchsanweisung darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug mit Vorsicht zu verwenden ist, da es große Geschicklichkeit verlangt, damit Unfälle des Benutzers oder Dritter durch Sturz oder Zusammenstoß vermieden werden. Angaben zur geeigneten Schutzausrüstung (Schutzhelme, Handschuhe, Knieschützer, Ellbogenschützer und so weiter) sind ebenfalls zu machen.

6. Wasserspielzeug

Wasserspielzeug muss folgenden Warnhinweis tragen: "Nur im flachen Wasser unter Aufsicht von Erwachsenen verwenden."

7. Spielzeug in Lebensmitteln

In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss folgenden Warnhinweis tragen:

"Enthält Spielzeug. Beaufsichtigung durch Erwachsene empfohlen."

8. Imitationen von Schutzmasken oder -helmen

Imitationen von Schutzmasken oder -helmen müssen folgenden Warnhinweis tragen:

"Dieses Spielzeug bietet keinen Schutz."

9. Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden

Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden, trägt folgenden Warnhinweis auf der Verpackung, der auch dauerhaft an dem Spielzeug angebracht ist:

"Um mögliche Verletzungen durch Verheddern zu verhindern, ist dieses Spielzeug zu entfernen, wenn das Kind beginnt zu versuchen, auf allen Vieren zu krabbeln."

10. Verpackung für Duftstoffe in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

Die Verpackung von Duftstoffen in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn, die die in den Nummern 41 bis 55 der Liste in Anlage II Teil III Nr. 10 Absatz 1 aufgeführten Duftstoffe sowie die in den Nummern 1 bis 11 der Liste in Absatz 3 der genannten Nummer aufgeführten Duftstoffe enthalten, muss folgenden Warnhinweis tragen:

"Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können".